

Wer hat einen Anspruch auf den AG-Zuschuss zur Entgeltumwandlung?

Beschäftigte, die eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung im Wege der Entgeltumwandlung mit ihrem Arbeitgeber vereinbart haben oder noch vereinbaren. Beim Freistaat Sachsen können dies Beschäftigte sein, die unter den Geltungsbereich des TV-EntgeltU-B/L, des TV-Entgeltumwandlung-Ärzte, des TV-Entgeltumwandlung-Ärzte SKH oder des TV-EntgeltU-Wald/Forst-B/L fallen. Hierzu gehören auch Auszubildende nach dem TVA-L BBiG und dem TVA-L Pflege.

Wie erfolgt die Zahlung des AG-Zuschusses zur Entgeltumwandlung?

Ein Antrag auf die Zahlung des AG-Zuschusses zur Entgeltumwandlung ist nicht notwendig. Der AG-Zuschuss wird jährlich im Dezember vom Landesamt für Steuern und Finanzen berechnet und zusätzlich zum Umwandlungsbetrag in die freiwillige Versicherung bei der VBL gezahlt.

Wie berechnet sich der AG-Zuschuss zur Entgeltumwandlung?

Nach dem Betriebsrentengesetz besteht ein Anspruch auf einen AG-Zuschuss in Höhe von (bis zu) 15 v. H. des umgewandelten Entgelts, soweit der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge spart.

Eine Ersparnis bei den Sozialversicherungsbeiträgen durch Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung (Pflichtbeiträge zur VBL und Entgeltumwandlung) ist auf jährlich 4 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West) begrenzt (2023: 3.504,00 Euro; 2024: 3.624,00 Euro). Das heißt, nur insoweit dieser sozialversicherungsrechtliche Freibetrag durch die genannten Aufwendungen nicht ausgeschöpft ist, erfolgt die Berechnung des AG-Zuschusses. Diese Feststellung erfolgt jährlich im Monat Dezember.

Der Freistaat Sachsen zahlt den Beschäftigten den AG-Zuschuss in pauschaler Höhe.

Die Höhe des Zuschusses ist gekoppelt an die Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung und wird in Abhängigkeit vom beitragspflichtigen Entgelt der Beschäftigten im jeweiligen Jahr als fester Prozentsatz in folgendem Stufenmodell gezahlt:

- Bei einem Entgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt der Arbeitgeberzuschuss 15 v. H. des Umwandlungsbetrages.

- Übersteigt das Entgelt die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung, liegt aber unter der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt der Arbeitgeberzuschuss bis zur Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung 15 v. H. des Umwandlungsbetrages, der darüber liegende Teil wird mit 10,6 v. H. des Umwandlungsbetrages bezuschusst.

Beispiel:

Das monatliche Entgelt ohne den vom Arbeitnehmer gewählten Umwandlungsbetrag beträgt 4.929,15 EUR und liegt unter der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung von 4.987,50 EUR [2023] – jedoch nur in Höhe von 58,35 EUR.

Der vom Arbeitnehmer gewählte Umwandlungsbetrag beträgt monatlich 100,00 EUR. Von diesem Umwandlungsbetrag können 58,35 EUR mit 15 % bezuschusst werden. Der die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung übersteigende Teil in Höhe von 41,65 EUR (100 EUR – 58,35 EUR) kann mit 10,6 % bezuschusst werden.

- Bei einem Entgelt oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung wird kein AG-Zuschuss gezahlt, da in diesem Fall durch die Entgeltumwandlung keine Beitragsersparnis eintritt.

Wie wird der AG-Zuschuss zur Entgeltumwandlung auf der Bezügemitteilung dargestellt?

Den Betrag, den wir für Sie als Arbeitgeberzuschuss an die VBL entrichtet haben, entnehmen Sie dem Feld „BAV-AG-Beitrag“.

Wie wirkt sich der AG-Zuschuss bei der VBL aus?

Für nähere Informationen zu den Versicherungsbedingungen wenden Sie sich bitte an die VBL oder entnehmen diese der Rubrik „Entgeltumwandlung“ unter www.vbl.de.